

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Entwurf der Neufassung des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Gesetzentwurf der Drucksache 19/1461 wie folgt zu ändern:

1. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Betroffene“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
3. In § 41 Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Bildung“ das Wort „Frauen,“ eingefügt.
4. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Telemedien ist“ werden die Wörter „in der Regel aus allgemeinem gesellschaftlichen Interesse “ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „erfolgt“ werden die Wörter „und andere Gesetze einer Übertragung nicht entgegenstehen“ gestrichen.
5. § 44 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Vorgaben gemäß Absatz 3 Satz 1 und 3 sollen bis zum 31. Dezember 2020 umgesetzt werden“.
6. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) ¹Die Landesmedienanstalt berichtet dem Senat alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2019, über die Erfüllung der Verpflichtungen Bremens aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch, soweit diese Verpflichtungen den Geltungsbereich oder Regelungen dieses Gesetzes betreffen. ²Der Senat leitet den Bericht an die Bürgerschaft (Landtag).“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Landesmedienanstalt erstattet dem Senat alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2019, einen Bericht über die Fortentwicklung der Bürgermedien.
²Der Senat leitet den Bericht an die Bürgerschaft (Landtag) weiter.“

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Satz 2, Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

„hierbei sind besonders Formen von Gewalt im Netz zu berücksichtigen,“

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „Die Landesmedienanstalt fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten Medienkompetenz auch durch Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung in Medienberufen.“

8. § 49 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Landesmedienanstalt kann Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität treffen.“

9. In § 51 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Für den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 genannten Personenkreis beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 2 mit dem Ablauf der auf das Ausscheiden der Person folgenden Amtsperiode.“

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zusammensetzung und die Tagesordnung der Sitzungen des Medienrates und seiner Ausschüsse nach Absatz 5 Satz 2, die Beschlüsse und Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Medienrates nebst Anwesenheitslisten, die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der vorbereitenden Ausschüsse sowie Kurzbiografien der Mitglieder des Medienrates sind durch die Landesmedienanstalt in geeigneter Form auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen; § 46 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 10 werden die Sätze 3, 4 und 5 wie folgt gefasst, Satz 4 wird zu Satz 6:

„³Die Mitglieder des Medienrates erhalten eine Aufwandsentschädigung. ⁴Die Reisekostenerstattung wird entsprechend dem Bundesreisekostengesetz geregelt. ⁵Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.“

11. In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wiederwahl“ durch die Wörter „zweimalige Wiederwahl“ ersetzt, in Satz 4 werden hinter das Wort „Neuberufung“ die Wörter „oder Wiederwahl“ eingefügt.

12. Dem § 64 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die sich am 25. Mai 2018 im Amt befindliche Direktorin ist § 55 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einschränkung der maximal zweimaligen Wiederwahl für sie nicht gilt.“

13. Unter Bezugnahme auf die Beschlussempfehlung des Berichtes und Änderungsantrags des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit vom 11. April 2018 wird der Begründung zur Novellierung des Bremischen Landesmediengesetzes vom 09. Januar 2018 unter B. zu § 56 Absatz 7 folgender Satz 5 angefügt:
- „Der Zusatz „Förderung von innovativen und unabhängigen Film- und Medienprojekten“ stellt klar, dass Radio Bremen die Fördermittel nicht für eigene Produktionen bzw. für die Aktivitäten seiner Tochter- und Beteiligungsgesellschaften einsetzen soll, sondern dass die Vorschrift darauf zielt, die Vielfalt der Film- und Medienproduktion im Land Bremen zu stärken. Die konkrete Ausfüllung dieser Vorgaben bleibt aber der Rundfunkanstalt vorbehalten, deren Rundfunkfreiheit durch die Vorgabe nicht eingeschränkt werden darf.“

Begründung

Zu Nr. 1 (§ 4 Absatz 4 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um sprachliche Korrekturen.

Zu Nr.2 (§ 19 Absatz 4 Satz 2)

Hierbei handelt es sich um sprachliche Korrekturen.

Zu Nr. 3 (§ 41 Absatz 6 Satz 1)

Frauen nehmen zunehmend verantwortungsvolle Positionen vor und hinter der Kamera ein. Trotzdem ist ihre Darstellung in den Medien häufig nicht angemessen und die Unterrepräsentanz von Frauen und frauenrelevanten Themen ist immer noch ausgeprägt. Eine kontinuierliche Einbindung von frauenspezifischen Interessensorganisationen soll die Berücksichtigung der frauenspezifischen Belange gewährleisten.

Zu Nr. 4 (§ 42 Absatz 2)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein neues Medium zur Partizipation der öffentlichen Beiratssitzungen zur Verfügung steht. Dies führt zu einer Transparenz, erleichtert den Interessierten aber auch den Zugang zur politischen Arbeit.

Zu Nr. 5 (§ 44 Absatz 4)

Die analoge Verbreitung von Angeboten in den Kabelnetzen endet zum 31. Dezember 2018. Die Landesmedienanstalt soll die Voraussetzungen für die Umstellung von digitalen Beiträgen und die zeitautonome Verbreitung und Archivierung von Bürgermedien im Internet fördern und verbessern. Bürgermedien sollen dadurch aufgewertet und professioneller werden. Die Fristsetzung zum 31. Dezember 2020 soll den Vollzug des Umstellungsprozesses markieren, damit die Bürgermedien im Lande Bremen auch digital und zeitautonom auffindbar sind.

Zu Nr. 6 b (§ 45)

Bremens Verpflichtung ist die Förderung und Wahrung der Regionalsprache Niederdeutsch. Diese Verpflichtung ist in Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional oder Minderheitensprachen sowie in diesem Gesetz insbesondere in § 39 Absatz 1 Nr. 4, § 13 Absatz 3, § 30 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, § 40 Absatz 8 Satz 2, § 42 Satz 1 Nr. 2a und § 49 Absatz 1 Nr. 25 normiert. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung ausreichend umgesetzt wird, ist es erforderlich, dass die Landesmedienanstalt einen regelmäßigen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der Bürgermedien vorlegt.

Zu Nr. 6 c (§ 45)

Die Bremische Bürgerschaft hat bei der Novelle des Landesmediengesetzes davon Abstand genommen, die neuen Bürgermedien im Detail zu regeln. Vielmehr nimmt das Gesetz nur eine Weichenstellung in Richtung Modernisierung vor und nennt dabei ausdrücklich verstärkte Kooperationen, Digitalisierung sowie zeitautonome Verbreitung im Internet. In welchem Maße und auf welche Weise die Landesmedienanstalt dies umsetzt, soll sie im Rahmen der Rundfunkfreiheit selbst bestimmen. Damit bekennt der Gesetzgeber, dass die Modernisierung nicht per Gesetzesakt angeordnet werden soll, sondern dass sie einen Prozess darstellt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung überwacht die Bürgerschaft aber, ob dieser Prozess tatsächlich wie geplant weiterläuft. Sie hält sich die Möglichkeit offen, in Zukunft regulierend nachzusteuern, wenn dies nicht der Fall ist.

Das Parlament verleiht seiner gesetzlichen Weichenstellung auf diese Weise stärkeren Nachdruck und nimmt seine Verantwortung für die Fortentwicklung der Bürgermedien ausdrücklich auch weiterhin wahr.

Zu Nr. 7 (§47)

Die Tätigkeit der Landesmedienanstalt umfasst heute bereits eine Vielzahl an Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung. Die Ergänzung in Satz 2 Ziffer 1 berücksichtigt zunehmend stärker werdende Phänomene wie „hate speech“ und offene Gewaltverherrlichung gegen Frauen. Diese Problematik findet damit Eingang in Angebote zur Förderung der Medienkompetenz, um insbesondere Mädchen und junge Frauen für ein selbstschützendes Nutzungsverhalten zu sensibilisieren. Ergänzend wird im Absatz 4 geregelt, dass zur Medienkompetenzvermittlung auch die Aus- und Weiterbildung in Medienberufen gehört.

Zu Nr. 8 (§ 49 Absatz 7):

Die Vielfalt von und die Teilhabe an Telemedien sowie ein diskriminierungsfreier Zugang zum Internet sind zu gewährleisten. Hieraus ergibt sich auch ein Handlungsauftrag an die Landesmedienanstalt, die durch diese Änderung ermächtigt wird, Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität zu treffen. Die Landesmedienanstalt arbeitet bei der Entwicklung von Anforderungen und Zielen im Bereich der Netzneutralität mit anderen Stellen zusammen.

Zu Nr. 9 (§ 51 Absatz 4 Satz 3)

Für ehemalige Organe und Beschäftigte einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer Medienanstalt genügt die Karenzzeit gemäß § 51 Absatz 4 Satz 1 nicht, um eine unabhängige Besetzung des Medienrats zu gewährleisten. Die Bewerbung für die Wahl in das Gremium kann noch in den Zeitraum der 18-monatigen Karenzzeit fallen. Es besteht also eine Überschneidung mit der Zeit, in der Interessenskonflikte vermutet werden. Damit bestünde die Gefahr, dass die Interessenskonflikte, die aus der ehemaligen Beschäftigung herrühren, fortwirken.

Zu Nr. 10 (§ 53 Absatz 9 Satz 1, Absatz 10)

Zur Verbesserung der Transparenz sind auf der Internetseite der Landesmedienanstalt zusätzlich zur bisherigen Darstellung Kurzbiografien der Mitglieder des Medienrates zugänglich zu machen.

In Absatz 10 wird der Kostenersatz der Gremienmitglieder an die für Radio Bremen geltenden Bestimmungen angeglichen.

Zu Nr. 11 (§ 55 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4)

Durch die Änderung soll die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors der Landesmedienanstalt auf eine zweimalige Wiederwahl beschränkt werden. Desweiteren wird das Verfahren zur Stellenbesetzung transparent geregelt.

Zu Nr. 12 (§ 64 Absatz 3)

Die Beschränkung des § 55 Absatz 1 Satz 2 soll aus Gründen des Bestandschutzes nicht für die im Amt befindliche Direktorin gelten.

Rainer Hamann, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Mustafa Öztürk, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis/DIE GRÜNEN